

Sonnabends, den 15. Aprilis, 1752.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero spezialen Befehl.

No.

16.



Woehentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnzen, zu verspielen, vorzommen, verloben, geschenken, oder geschlossen worden: Diesen werden sodann angefügter dijnenzen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Belebung, oder Arbeit haben, oder auch selbig zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelauenen Fremden ic. ic. Zugleich findet sich die Vier Brod- und Fiedel-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolls und des Getreibes in Vor- und Hint-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelauenen Städter.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen selligen Salz-Amtmeister Goldvans Kinder albiez zu Alten Stettin befindliche Immobilia, weil der majorenn Söhne ad divisionem provocaret, verkauset werden, und sind zu dem Ende subhastiert, und zwar 1.) ein Wohnhaus in der Grapengießer-Strasse, mit einer Blese im Damsla om Dammschen See, wovon die Taxe 2337 Rthlr. 18 Gr. sic belautet, und an Octobris publicis jährlich 15 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. abgetragen werden müssen. 2.) Ein Speicher auf der Lastadie, nesch Garten, dessen Taxe 2435 Rthlr. 9 Gr. und die jährlichen Oneri 3 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. ausmachen, wie solches die hieselbst, imgleichen zu Starzard und Pasewalk offizielle Proclamata mit mehreren besagen; Solchemnach haben

sich die Käufere in denen auf den 2ten April, 17en May, und peremtorio den 16ten Junii c. angelegten Terminis vor der Königl. Regierung allhier zu gestellen, und der Meistbietende in letztem Termine nach Befinden die Addiction zu gewarten. Signatum Stettin den 17ten Martii 1752.

Es soll ad instantiam des Chirurgus Lundershausen, des Altschir. Ristow, auf der Herren Freyheit allhier am Frauen-Thor am Walle belegenes Haus, verkauft werden, und sind deshalb Termini substa-
tiosis auf den 19ten April, 10ten May, und 1ten Junii z. c. angesetzt worden; Wer also Lust hat
dieses Hause zu kaufen, der kan sich in vorbenannten Terminis vor unserer Königl. Regierung allhier
melden, seinen Vorh. ad Protocollum geben, und wenn er plus licitans bleibt, der Addition gemärtigen.
Zusleich werden auch alle und jede Creditores des Altschir. Ristow, oder die sonst an dieses Haus einige
Auersehe zu haben vermehlen, hemilt zum ersten jüngsten und drücksten Maß, und also peremtorio vor-
geladen, in obherriger Terminis, und besonders in dem letzten, vor unserer Königl. Regierung zu erscheinen,
ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges
Stillstandzigen aufgesetzet werden soll. Signatum Stettin den 27ten Maii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da auf Aufhalten des Regierungs-Rath von Rangoon Kinder, die denselben zugehörige wuen Häuser
und Gärten auf der Lafasie allhier, weil der Decanus von Rangoon, auf die Veräußerung solcher ge-
meinschaftlichen Häuser dringet, von der Königl. Regierung, besaße der daselbst auch in Cuius mit der auf
795 Rthlr. sich beftandenden Taxe substa-
tio, und Termini Licitionis auf den 1ten May, 1ten May,
und 2ten Junii z. c. angesetzt worden: So haben diejenigen, welche solche wuen Häuser und Gärten zu
kaufen belieben, sich aldehnn, und besonders im lehesten Termine vor der Königl. Regierung zu gestellen,
ihren Vorh. ad Protocollum zu geben, auch der Meistbietende, nach Befinden, die Addiction zu gewarten;
Es sind auch albereits 600 Rthlr. von einem Käufer offerirt worden. Signatum Stettin den 29ten
Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von dem Kaufmann Buraq in der grossen Ober-Strasse ist gute frische Vollsteinische Stoppels
Butter um billigen Preß zu bekommen.

In dem hieszen St. Johannis-Kloster ist annoch sehr guter und frischer Saat-Haber vorrätig;
Wer nun guten Haber zu kaufen willens, kan sich diesehalb bey dem Kloster-Schreiber Sanch
den melden.

Der Kaufmann selsigen Herrn Leopoldi, jetzt Theodori Scherenbergs Frau Witwen Haus, welches
in der breiten Straße zwischen des Herrn Senatori Sadickens, und des Kupferstichlers Meister Schöns
Häusern inne belegen, wird den 26ten April c. Nachmittags um 2 Uhr, bey dem lohanten Stadt-Ges-
richt zum öffentlichen Verkauf gestellt werden; Diejenigen so Lust haben dieses Haus zu kaufen, können
sich zu den bestimmten Zeiten an den benannten Ort wenden, und ad Protocollum biehen.

Es ist schon im vorien Jahrzehnt nachdrücklich bekannt gemacht, daß auf der grossen Lafasie, in des
seligen Vorh. Knack verstorbenen Witwen Schufusone, den 17ten Juzul verschiedene Meulen an Ku-
fer, Blau, M. Sing, Eisen, Leinen, Bettlen, und mehreren südlischen Haus-Grothte virauctionirt werden
sollen; Die Liebhaber werden sich dahero Morgen um 9, und des Nachmittags um 2 Uhr in besagtem
Stadt-Hause einzufinden, und auf die Gauen bi thau, es muß aber gleich daar Geld bezahlt werden.

Die wolt erken, Jhre der hieszen Städte, nämlich: von Anno 1727. bis 1738. inclusive sind
wohl conditionirat, in hals Gransband, und in 4 Theile gebunden, a 4 Rthle. zu verkaufen; Wer dage-
Vileben hat, kan sich hier bey dem Königlichen Post-Amt melden.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als in dem Vor-Pommerschen Amt Uckerwände, die Königl. Krüze zu Jägerbrück, Mühlburg,
Stolzenburg, Ferdinandshof und Willhelmsburg, mit denen dazu gehörigen Peripherien plus Lichtenau
etb, und elzenthämlich verkaufet werden sollen, und zu dem Eabe-Termini Licitionis auf den 22ten
April, 6ten und 2ten May c. vor der hieszen Königl. Krieges-, und Domänen-Cammer angestzt wor-
den; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so willens son, ein
und andern Krug von vorgedachte Krügen an sich zu laufen, sich in denen alhier angestzten Termi-
nen einzufad, n. ihren Vorh. ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß solche plus Licitant bis auf erfolg-
ter Königl. Approbation ausgeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 6ten Aprilis 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges-, und Domänen-Cammer.

Af der Königl. Kena in Lebau, in dem Vor-Pommerschen Amt Elmenow, mit denen dann aehn-
lichen Peripherien, an den Meistbietenden etb, und eigenhü. n. öffentlicke verkaufet werden solle, und
dazu Termini Licitionis auf den 22ten April, 6ten und 17ten May c. von hieszen Krieges-, und Domä-
nen-Cammer anberammet worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können
diejenigen, so welche Lust haben, diesen Krug an sich zu laufen, sich alhier in den angefeschten Terminen eins-
finden, ihren Vorh. ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß plus Licitant bis auf erfolgter Königlichen
Approbation ausgeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 6ten Aprilis 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges-, und Domänen-Cammer.

Als die Königlichen Wahlen bey Damu, ohnweit Stettin, per modum Licitationis erba und eigens thümlich verlaufen werden sollen, daß auch schon einmahl gewisse Licitation-Termine vor der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt gewesen, die Zeit sich aber keine annehmliche Räume dazu gefunden; So wird dem Publico hiedurch bestandt gemacht, daß dazu anderweitige Termine auf den 24ten April, auf den 8ten und auf den zoten May c. vor hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer anderstmet worden; und können dientzen so diese Wahlen an sich zu laufen willens, sich in denen angeführten Terminen allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, Donmittag um 9 Uhr, melden, ihren Vorh. darauß ad Protocolum geben, und in dem letzten Termine gewährten, daß solche dem Meist. biehenden auf eingegangene Königl. allerhandigste Approbation zugeschlagen werden solle. Signaturum Stettin den 24. Martii 1752.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Als auf der Neuanfangssoßen Radung, im Amts Uckermünde, eine gemliche Angabe Eides für das den star, woraus mit guten Rügen allerhand Sorten Hoff-Holz gearbeitet werden kan, welche an die Meistbietenden verlaufen werden sollen, wo u. Termini Licitationis auf den zoten hujus, 4ten und 18ten May anderthalb worden; So wird solches hiedurch bestandt gemacht, und können die etwanianen Liethaber sich an gedachten Tagen, besonders am letzten, Donmittag um 9 Uhr, auf der hiesigen Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihrem Vorh. ad Protocolum thun, und gewährten, daß plus Licitationis das Holz juge-Flagen, und ihm ein Contract darüber ertheilet werden wird. Signaturum Stettin den 1ten April 8 1752.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Es ist bei der Königl. Regierung zu Alten Stettin, in Sachen des Magistratus zu Greifenberg, wiz der den von Gangeltz in Seliin, wegen eines eingelagerten Greifenbergischen Kirchen-Capitols, dessen Gute Seliin in Hinter-Pommern, im Greifenbergischen Kreise belegen, nachdem es mit denselben anno zu demselben gehörigen zwei Bauernhöfen in Seliin, und einem Bauernhof in Ganzfelde Pribbernow, (exclusive eines von diesem Gute bereits vor 6 Jahren veräußerten Cossehnen-Hoses, ingleichen des instantiam des Greif-Eimchens Mollenbauers, besonders in Anschlag gebrachten, von dem Bauren Krohn zu Seliin, bewohnten Bauernhöfen) pro statu presenti deducatur deducatur auf 2099 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. in Anschlag gebracht, wie die hieselfst, zu Anclam und Greifenberg affigire Proclamata, und deren selben bezeugte Extracte, von den dünneren Werth des Gutes des mehreren bezeugen. Als nun solches zu sabbathstunden versamlet, auf dieserhalb Termine sublicitationis auf den 1ten May, 2ten Junii und 2ten Julii a. c. anbrachmet; So wird solches hiedurch jedermanniglich die solches Gute mit Zubehör zu laufen belieben haben möchten, befandt gemacht, und hat der Meistbietende die Addiction zu gewähren. Signaturum Stettin den 22. Martii 1752.

Königl. Preußische Pommersche und Camminische Regierung.
Von der Neumärkischen Regierung zu Culitin, sind die Wedelsche Güthe, als Fürstentum, welches auf 2050 Rthlr. 22 Gr. Newmeidl, welches auf 2398 Rthlr. 23 Gr. Das Vorwerd Niemtschopf, welches auf 2920 Rthlr. 8 Gr. Und der Beau Frau zu Mindest, welcher auf 2720 Rthlr. Reicht vier in Silberberg schenken Bauer, a 200 Rthlr. auf 1200 Rthlr. gewürdiget, zum Verlauf sublicitat; Termini Licitationis sind, der 1te May, der 29te May, und sonderlich der 26te Junii 1752. Culitin den 25ten Martii 1752.

Neumärkische Regierung: Langley eßher.
Als in dem Hinter-Pommerschen Amt Stolpe, die Königl. Schmieden zu Groß Brustow, Dors, Lubkum, Muznow, Suerzel, Starckow, Stoentin, Schwolom und Webbhn, besglicher im Amt Schmolzin, die Schmieden zu Swolzen, Wrehnsin und Klein-Garde, wie auch der Krug in dem Stolpischen Amt-Dorf Sager, plus licitanibus auf Ceb. und Esenthalen öffentlich verkaufet werden sollen, und Termini Licitationis auf den zoten hujus, 10ten und 24ten April a. c. anbrachmet worden; So wird solches dem Publico hiedurch bestandt gemacht, und können dientzen, so obgedachte Grund-Stücke auf Erb-Meit an sich zu laufen Lust haben, sich in prefiz. Terminis auf die Amts-Stube in Stolpe in Hinter-Pommern Morgens um 8 Uhr erfinnen, ihrem Vorh. ad Protocolum thun, und gewährten, daß vorerwähnte Immobilia denen Meistbietenden, und welche die beste Conditiones eingehen, bis auf Königliche Approbation in ultimo licitatione termino erba und eigenhümlich zugeschlagen werden sollen. Signaturum Stettin den 8ten Martii 1752.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Als befandt verlaufen die Lauenburgische Amts-Mühlen, in Lauenburg, Brisch, Rosslin, und die Wassr. v. samt Wind-Mühle zu 2-½ ba, erba und eigenhümlich an den Meistbietenden verlaufen werden sollen, und dahero gut befunden worden, anderweit drei Licitation-Termine auf den 10ten Martii, 8ten und zoten April a. c. dazu anzusezen; So wird solches hiedurch öffentlich befandt gemacht, damit dientzen, welche Mühlen haben, die Mühlen zu laufen, sich in besagten Terminen zu Stolpe bey dem Königlichen Krieges- und Domainen-Rath Culemann, des Donmittags einfinden, und ihrem Vorh. ad Protocolum geben können. Da dann dientzen, der die best Conditiones offeriret, und im Stande ist, Preisstand zu präzisen, zu gewarnt hat, daß ihm die Mühlen zugeschlagen werden. Woher hörigens zur Nachricht dienet, daß in den zwei ersten Terminen die Liebhaber sich ebenfalls sdritlich melden können, in dem letzten und dritten Termine aber obz. klar persönlich erscheinen müssen, um mit ihnen völlig konsessen zu können. Signaturum Stettin den 26ten Februarii 1752.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es soll der Görlin- und Göhrenbohmische Krieg, im Amts Görlin, an den Meißnischen verkauft werden, und sind dazu Termimi Licitations auf den 17ten Marcht, zten und 21ten April a. c. anberahmet; Wer nun diese Krüze, oder einen derselben erblidlich an sich zu kaufen willens ist, derselbe kan sich in vorerraumten Terminis im Königlichen Amts Görlin melden, und seinen Both ad Protocolum geben. Signatum Stettin den 28ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Es sollen die drei Krüze im Amts Draheim, zu Drabell, Lubow und Zicke, erblidlich öffentlich verkauft werden, und sind dazu Termimi Licitations auf den 17ten Marcht, zten und 21ten April a. c. angesetzt; Wer nun diese Krüze, oder einen derselben erblidlich an sich zu kaufen willens ist, kan sich in vorerraumten Terminis im Königlichen Amts Draheim melden, und seinen Both ad Protocolum geben. Signatum Stettin den 28ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Dem Publico wird hießlich bekannt gemacht, daß die Königliche Amts-Schloß-Mühle zu Goltwe in Ost-Pommern, wie auch in diesem Amts belegene Galeninsche Wind-Mühle, imgleichen die Amts-Wasser-Mühle, im Amts Schmölln, erd. und eigenthümlich verkaufet werden sollen, und Termimi Licitations auf den 21ten Januar, 6ten und 27ten April a. c. auf der Königl. Pommerschen Krieges- und Domänen-Cammer anberaumet worden; Wannenhero diejenige, welche vorgebrachte Mühlen an sich kaufen wollen, sich in praxi terminis, Morgens frühe um 9 Uhr, auf der Königl. Pommerschen Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocolum geben und gewährtigen können, daß in ultimo licitationis termino diese Mühlen denenjeniger, welche plus licitantes, und die beste Conditiones eingehen, bis auf Königl. Approbation insgeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Als die Königliche Amts-Gera-Mühle zu Rassen, mit denen dazu gehörigen Pertinentien, als Mühlen, Wohnhäuser, Scheuren und Stallungen, ingleichen Landungen, Gärten und Wiesen, per modum Licitations öffentlich zu Erb- und Eigenthum verkaufet werden soll, und Termimi Licitations auf den 23ten Januar, 6ten und 22ten April a. c. vor der Königlichen Pommerschen Krieges- und Domänen-Cammer anberaumet worden; So wird dem Publico hießlich bekannt gemacht, und können dieseljenigen, die diese Mühle an sich zu kaufen intentionirt sind, sich in praxi terminis, Morgens um 9 Uhr auf der Königl. Pommerschen Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocolum thun, und gewährtigen, daß in ultimo licitationis termino seßliche demijugant, der das mehreste Gebot thut, und die besten Conditiones eingesetzt, bis auf Königliche hohe Approbation insgeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 4ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Da sich auf der Radaga bey Wittstock, im Amts Colbow, eine geringe Anzahl Eichen befinden, welche thells in Werckhand Sorten Schiff-Holz, thells auch zu Stabe und Klopff-Holz zu verarbeiten sind, und zu Beförderung des hohen Königt. Interesse, an den Meißnischen verkaufet werden sollen; So wird folcetes, und deshalb Termimi Licitations auf den 23ten Martii, 6ten und 20ten April a. c. anberahmet, hießlich jedermanniaulisch, in specie den Haushalten und mit Holz-handelnden Gütern, belohnt gemacht; und können denselben, welche Besitzer tragen, sothane Eichen zu erhalten, sich in Terminis, besonders in ultimo Termino Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocolum geben, und gewährtigen, daß plus licitanti das Holz zugeschlagen, und ihm ein Conract darüber ertheilt werden soll. Signatum Stettin den 6ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Dem Publico wird hierzu hießlich gemacht, daß die Königlichen Amts-Krüze zu Naugarten und Groß-Schönow, erblidlich öffentlich verkaufet werden sollen, und Termimi Licitations auf den 6ten und 21ten Apri, wie auch 6ten May a. c. anberaumet worden; Wannenhero diejenige, so erwacht Immobilia an sich zu kaufen Lust haben, sich in praxi Terminis auf der Amts-Stube zu Naugarten einzufinden, ihren Both ad Protocolum thun, und gewährtigen können, daß diese Krüze denenjenigen, so das mehreste Gebot von ihnen, und die besten Conditiones eingehen, bis auf Königliche Approbation in ultimo licitationis termino insgeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 24ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Es ist ein Lehn-Schulzengesetz in der Mark. Sappinenischen Kreises, sieben Meilen von Berlin, und sonst sehr an andere um liegende Städte belegen, aus der Hand zu verkaufen. Daber sind vier Dienst- und Paderfeste Lehnhäfen, und ein Jahr dem ahdern zu Hälfe gerechnet, 4 Schaffel Weizen, 2 Wissel 16 Schaffel Roggen, 1 Wissel 20 Schaffel Getreide, 16 Schaffel Haber, und 6 Schaffel Getreide, im guten Stande, nichts als Wiesewach, Oste und Küchen Garten, einige heire Hebungen, und ein Karpfen-Tisch im Galle. An Gebäuden sind ein wohnungsbedurftiges Wohnhaus vor zwei Etagen, Scheune und Stallungen, auch ein Garten Haus, alles im guten Stande. Der Wiesstand und Inventar innen ist 24 Stück Rindfleisch, und 150 Stück Schafe. Der jährliche Ertrag macht nach allen Abzug 248 Rthlr. 16 Gr. Wer Lust hat solches zu kaufen, wolle sich bei dem Amtmann Beichow in Alten-Damm, oder den Ober-Amts-

Mann Albinus in Himmelport melden, welche davon nähere Nachricht geben, und den Anschlag zeigen werden; Es soll sich auch Käufer eines billigen Accords versichern.

11. V. den Stadt-Gerichte zu Stargard soll ad instantiam selenis Meissner Joachim Stremanns Kinder Worminders, des Voethers Meister Johann Oehlkers, in der kreisen Straße belegenen Wohn-
hans, welches nach Abyssu dieser Onoran auf 300 Rictar. 8 Gr. gerichtlich absintur, an den Weisstieben
den verlaßt werden, wobei Termi auf den 15ten April, sten und zoten May a. c. angestellt worden; zu
Wer demandach B liebet hat dieses Hans zu laufen, der hat sich in bemeldetem Terminis vor dem Stadts
Gerichte zu astellen, sein Schoth ad protocolum zu geben, und zu gewarten, daß dem Weisstieben
der Aufzall ausehen wird.

Der Herr Lieutenant von Paulsdorf ist willens, die ihm abdiktirten Weißerischen Güther, als Mulfense
tin und Dameritz zu verkaufen, weil die Lehnshöfle präsubiect und gänzlich abgewiesen; Wer da zu
kaufen Lust und Bedürfen hat, kan sich in Steitkin bey dem Herrn Hofrat von Wulckmann, und dem Pro-
curator Joh. Henr. Rodelet in Gießbach melden, wie auch bey ihm selbst in Paulsdorf bei Wulff.

Gligen Meister Johann Friedrich Daniels, Bürgers und Schäfchers zu Stargard, hinterlassener Kinder Vorwürde, wollen das ihren Erubunden aufzuhören, und in der Brothischen Straße, zur Nahrung wohlaeßige Hauß verkaufen. Es ist dasselbe auf 700 Rthlr. 18 Gr. gerichtet taxirt, und Termius in dessen Verlauf auf den 25ten April 2. c. vor dem Statt Gerichte angestellt; in welchen fah die etwaigen Käufer melden, ihren Brief ad Protocollo geben, und des Zuschlusses stets gewartigen können.

Als sich in den vorstehenden Terminten Licitations, den zarten May, 19ten Junii und 11. Julii p. III des Bräuer Johann Friedrich Treitkins Wohl- und Brauhause in Plaue, jo auch instanciam des Archivaria Brantzen, des Treitkins Kindern ersten Ehe, und übrigen Creditoren subskribirt worden, kein Käufer gefunden; so ist solches nochmals cum taxa a 200 Thlr. an jedermann seinen Kauf angegeschlagen, und der vierte Termint Licitations auf den 20ten April c. anberahmet; in welchen sich also die erwähnten Käufer zu Maßhause melden, und versichern können, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ohneß
bar aufzehrt wird.

By dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam slligen Mühlen-Meister Quandten, und
Meisten & der Vorländer, des Bürgers & Amts-Schulz's Meister Friedrichs, in der Schäfstraße bes-
legenes Wohnhaus, welches nach Aeguz derer Oneram, und exclusive der Hans-Wiese, auf 178 Flthlr.
12 Gr. 7 Pf. gerichtlich bestimmt, an den Meistbietenden verkaufet w. den, wou Münzen auf den 28ten
April, 19t-n May und 29t June c. ang. sezt w. werden; Wer demnach Belieben trügt, vorbenanntes
Daus zu kaufen, der hat sich in denen ang. Zeiträumen zu melden, sein Gebth ad Protocolum anzu-
lezen, und in dem letzten, der Meistbietende der Additio on IV gewährten.

Zu Solberg sollen seines Kautinatus Samuel Burchards Witwe, und deren jüngsthin verstorbenen Sohn S. Johano Samuel Burchardt, in Concurso stehende Gräfe und Stücke, als 1.) ein Wohn- und Braus haus am Marktete, so mit Speicher, Tafche, cum periconis, und darauf jährlich zu 10 Athl. 4 Gr. Onera publica hesten, auf 20+40 Athl. 2.) Ein Garten vor dem Lauenburger Thore, mit einem Lust-Hause, das wo jährlich 4 Gr. Nachtwälder Geld beschiet wird, auf 158 Athl. 6 Gr. 6. Pf. 3.) Ein Gestüdt in der St. Marien-Kirche No. 9, auf 20 Athl. 4.) Ein Stand in der Sande No. 41, gedachter Kirche auf 25 Athl. 5.) Ein ausgemauertes Begräbniss selbiger Kirche, auf zwei Leidens Raum, auf 20 Athl. gerichtet und taxirt worden, öffentlich licitirt und verkaufst werden sollen, und können sich diejenigen, so darin Lust, oder einen Anspruch daran haben, in Terminis den 7ten und 27ten April, imgleichen den 26. May c. vor einem Hodelnen Magistrat dafelbst melden; zu dem Ende die Subhastations-Patente zu Col berg, Brandenburg an der Oder, und Stettin affairent sind.

Der Preßgut in Palavant ist willig, seine auf dem Griffenhaeßenschen Felde liegende zwey Wiesen zu verkaufen, als: 1.) Ein Morgen, welcher an der Thüre liegt; 2.) Drei Viertel Morgen, welche die Nickel-Gräbische Wiese heißt, und disselbst der Oder-Stadtwuchs liegt; Wer nun Briefen hat die gesuchte Wiese an sich zu kaufen, der wird ersucht, sich mit ehesten den sachdienlichen Predicarien zu melden.

Die Einnahmen zu Alten-Damm will 200 Stück Schilder aus dortiger Stadt-Hedde verkaufen, wosig
Termioi Lieferationis auf den 24ten April, 17ten und 29ten May c. a. angesetzt; Es können also die Küns-
tler in gedachten Terminis in Rohtahlung daheilzt stid einfinden, da denn sub adprobacione Reg:z Camarae
der Conto mit der Meßstube heren eingehalten werden soll.

Der Contract mit bei Wege befindlichen geschlossen werden soll.
Da der Herr Martin Euron zu Maifoson, sein am Markt daselbst, zwischen den Bürgern Herzogs und Bischöfen Pfaffen beladen's Wohnhaus zu verlaufen sich gehörigst scheit, weil es eine starke Reparation bedarf, und er die Mittel darzu nicht hat; So wird dies s' hiedurch belastet gemacht, und könnten diejenigen, welche Lust haben dieses Haus zu kaufen, sich bei dem Eigentümner, und darauf zu Raths hause melden, und Handlung pflanzen, da denn der Kauf und Verkauf sofort gesetzlich vollzogen wissens soll.

Ed ist die Gran Bredowin Wiese zu Stargard willens, ihr in der Vyrkischen Straße, gerade gegen
der Jäger-Strass. über, hellege ganz massive, und mit vielen guten Gutszeichen versehene Wohnhaus,
nebst der dage gehörigen Wiese, zu verkaufen; Wer also einen Käufer abzusehn Lust hat, wolle sich bei

Ihr selbst zu melden belieben. Das Haus ist stets in baulichen Würden erhalten worden, und hat 7 Stufen, 6 Kammern, 6 Korn-Vöden, 4 geründete Keller, ein grosses Flücht, eine geräumige Küche, grossen regulirten Hoffraum, ein Aufzährt, und Stallung auf 30 Pferde.

Es ist das seligen Zimmermeister Johann Christoph Wilhelm nachlassens Frau Thelisie, welche an den Bürger, Hause und Vogesen-Boden, Meister Johann Doherten in Stargard verheirathet, gesponnen, ihr Wohnhaus auf dem Werder, so belegen zwischen dem Baumann und Starowher Franz-Lantow, und zwischen dem Rast- und Bezugmacher Meister N. Lütken. Selbiges Haus ist im guten Stande, und ist ein gutes Erbe. Darin sind bisflich 2 Stuben, 3 Kammern, 2 Küchen, und gleich hinter dem Hause ein Garten, gleich am Hause ein Küden-Garten mit tragenden Obst-Bäumen, welcher mit einem Zaun umgeben, dabei zwei Wasser-Quellen außerhalb dem Zaun. Der Garten ist ohne Blätter, Seltzen und andern Wachselwert bestimmt gewesen, wozu der Boden sehr fruchtlich ist; Solche jmdn sind finden, der Volksleute hätte solches an sich zu kaufen, tan sich bey Meister Doherten in Stargard melden, welcher verspricht einen rationablen Kauf einzutragen.

Es ist in des Schöffen Paul Nüsken zu Stegniz Schuldsache, von der Hochpreussischen Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer, proper insufficiatione honorum der Concurs erkannt, auch zu den Erschaffungen bereits inventarise, und sollen nunmehr die Meubles, so in allerhand Haussgrath, guten Kästen, Spindeln, Tischen, Kupfer, Zinn, irbeden Benz, Büttelthen, Leinen, Stoffen, Bettstellen ic. zum Vekten seiner Creditoren, öffentlich verauktioniert werden, wozu Terminus auf den 24t in April a.c. angesetzt; Wie nun von diesen Meubles was zu kaufen willens, tan sich in Termino des Morgens um 9 Uhr auf dem Königl. Amt Stegniz einfinden, auf die Meubles blicken, und gewartet, daß solche dem Meistbietenden zugedragan, und gegen harte Bezahlung sogleich ertradiret werden sollen.

Nachdem der Commerzien-Commissionär Gerck zu Berlin, resolvaret, seine grosse Maulbeer-Platzlage zu Stargard, so er gehemahlen von dem Französischen Richter Stord erkannt, und auf d' Klempinschen Wiese in dem leichten Gang zu Ende nach der Inna in sich erstreckend, mit denen barinen des städtischen Maulbeer-Bäumen, so noch aus etliche tausend Stücke bestehin, die Bäume alleine, oder mit samt der Blattage um billigen Preis zu verkaufen. Es können die etwaige Liebhaber sich deshalb bey dem Notario Höper zu Stargard in der Prächtigen Straße, und in Stettin bey dem Notario Bouvier melden, und gewärtigen, daß man sich gegen bahres Geld sehr willig wird finden lassen, nach zugleich gezeigt, was für ein grosser Nutzen der Käufer davon erhalten könnte.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Der Pommersche Kriegs-, und Domänen-Vice-Cammer-Direktor Herr Sprengel in Stettin, verkauft eine auf dem Colbergschen Stadt-Hölle, vor dem Mühlenthor belegene Wiese, an dem dortigen Bildner-Schäfer Siegmund Brancmann; So der Ordnung gemäß, hemit zu jedermanns Nachricht belandt gemacht wird.

Zu Neuwarp hat Andreas Hinzen Wiese Ihr Haus an den Bürger Schrozy verkauft; Welches Königlicher Verordnung gemäß hemit belandt gemacht wird.

Zu Gollnow verkauft der Dragoon, Majoratschiff Caprathen'schen Regiments, von des Herrn Hauptmann von Chamboult Squadron, Christan Wulfson, sein mit seiner Frau in dorem empfangenes End-Land, am Conftoll belegen, an seinen Schwager dem Bürger und Baumann Christian Bleckeb, zum Todtens-Kauf, und soll dem Käuf e den 28ten April a.c. die Verlassung ertheilet werden; So hervurch Königlicher Verordnung hiermit belandt gemacht wird.

Zu Cöslin verkauft der Weißgerber Michael Bendelic, an den Pantoffelmacher Meister Christopher Kiel, sein in der Ritter-Straße, zwischen den Schuster-Meister Schramia, und des Bürger Peters Häusern inne belegtes Wohnhaus, und soll solches den Montag nach Passata, den 24ten April, als am orentlichen Weise, das gebürgt verlassen werden; So hervurch Königlicher allgemeinste Verordnung gemäß belandt gemacht wird.

Der Herr Propstius Autemick zu Usedom, hat seinen zu Ueckermünde am Ueckerdamm belegenen Garten, an den Schiffer Christopher Münzer dasselbst verkauft; Welches der Ordnung gemäß hemit zu Jeschmanns Nachricht belandt gemacht wird.

Es verkaufte zu Colberg Meister Johann und Gottlieb ic. Schräders die Schäffer, ihrem vor hiesigen Münden-Thore, an der Ecke der Concrecharge am Ganze, nach dem Stubbenhagen belegenen Garten, an ihren Sohne, dem Bürger und Kastnacher Meister Daniel Schäffern ic. erblich; Welches Königlicher Verordnung zufolge hervurch belandt armacht wird.

Zu Kołan verkaufte der Bürger und Kastnacher Jacob Kohn, sein unten in der Preußen-Straße beleges Wohnhaus, an den Bürger und Bauschreiber Michael Preud; So Königlicher Verordnung nach dies mit belandt gemacht wird.

Der Bürger und Klemer Johann Christian Molle zu Zalusburg in Schlesien, verkaufte seine auf dem Hörnigen Stadt-Gelde, nach Kleinen-Nischow liegende eine Morgen fünf-Achte, zwischen Herren Nohofen, und Herren Doctor Unaniden belegene, an den Klein-Bürger Paul Thiede, auf dem Hörnigen Stadt-Gelde, um und für 53 Thaler, zum Erb- und Todten-Kauf; Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 20ten April. c. angesetzt. Welches Königl. Verordnung gemäß belant gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Die Alter-Leute der öblichen Dracker-Compagnie, wollen die der Compagnie zugehörige Wiese, so für Mecken an der Schwante, zwischen dem Kaufmann Herren Fleming, und der Fr. Cap. Koberten ihre Wiesen ihnen belegen, anderweile auf drei oder sechs Jahr vermiethen; Wer nun dieselbe zu melden stimmt, der wolle sich deshalb bey dem Altermann Bartholomäus Grießner in der Schusterstrasse melden, und wegen der Wiese accordiren, welcher ihnen denn auch auf so viele Jahre wie contrahirt einen Contrakt ertheilen wied. Die Herren Prediger auf dem Lande, besonders die auf denen Wasser-Dörfern, als Frauendorf und Grolshagen, werden ganz ergebenst ersucht, solches ihren Gemeinden belant zu machen, man ist erböthlich dagegen hinwieder alle gefällige Dienste zu leisten.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachteten.

Als in Verpachtung der Vor-Jagden, bei den Städten Pyris und Greiffendagen, welche Seiner Königlichen Majestät innehält, Termint Licitacionis auf den 6ten und 20ten April, nem 4ten May. c. anberahmet sind; So wird solches hiedurch begeben, dass der Leibhaber der Jagden belant gemacht: und können dies senigen, so Leibeien tragen, solche auf 6 Jahre zu pachten, sich in Terminti: Vormittags auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, Ihren Volk ad Protocolium geben, und gewährten, dass dem Meistbietenden die Jagden überlassen, und ihm deshalb ein Contrakt ertheilet werden soll. Signatur Stettin den 7ten Martii 1752.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Magistratus und Inspectores der Stadt Greiffenberg machen hiedurch belant, wie der Kirchen, und sämtlicher p. c. Acker übermachen auf acht Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und das zu Termintis auf den 2ten May anberahmet worden; Als werden die Leibhabere so Lust haben auf obiges dachten Acker zu bieben, hiedurch ersucht, in abgabtem Terminti zu Rathause zu erscheinen, und ihr Geschoß ad Protocolium zu geben, da denn dem Meistbietenden der Acker auf acht Jahre verpachtet wird den so.

Weilen im leichtern Terminti, wegen des zu verpachtenden, denen Freyherrlichen Goltsischen Erben zuverheilten, und in der Neumark im Soldinschen Cratiz belegenen Guts Wellethin, wovon sich der Nach-Anschlag deducit deducendi auf 1774 Achte. o. Gr. 6 Vs. belant, sich sein annehmlicher Hächter gesunden, und denn ad instantiam der Freyherrlichen Goltsischen Wormunder, der 2te Junius a. c. zum andernwitzigen Licitacion-Termino anberahmet; Als wird solches möglichst, besonders derjenigen, welche dieses Gut von Tschätzitz a. c. an auf sechs Jahr zu pachten Leibeien tragen, hemit belant gemacht, damit dieselben sich benannten Haas in der Neumarkischen Regierung zu Cölln gestellen, und bez einem höhern Geschoß der Adjudicationen genähert werden können.

Es soll das dem grauen St. Johannis-Kloster in Alten Stettin zugehörige Ackerwerk Hillyup, gegen Walpurgis 1753. zu beliehen, auf sechs Jahr anderweile vercharbiter werden, und sind Termint Licitacionis auf den 20ten April, 20ten May, und 2ten Junii dazu anberahmet; Wer nun Leibeien hat dieses Ackerwerk zu pachten, kan sich alsdenn des Morgens um 9 Uhr in des Klosters Ratzen-Cammer einfinden, und seinem Volk ad Protocolium geben, auch versichert seyn, dass es dem Meistbietenden, wenn er sichere Caution zu präsentieren vermaa, überlassen werden solle.

6. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist am abgewordenen Sonntagsabend Vormittags, einer gewissen Bürger-Grau, als solche am Volle Werk zum Einlauf gegangen, aus der Tasche eine Gelb-Büchse, von messingem Blech, gestohlen worden, worin befürchtlich gewesen: 1.) Ein Gold-Ring a. Ducaten schwer, worin die Buchstaben gestanden D. K. P. L. nebst der J. Ihr. Zahl 1729. 2.) Noch ein Gold-Ring mit drei schwäb. u. nörl. umlaufenen Reissigen, und ein Golddraht-Rösschen. 3.) Zwei vereinzelte doppelseitige Hemde-Knöpfen, einer mit rothen, der andere mit weißen Steinen, und 4.) an 12 Kr. Concert-Gold. Solche jemanden, insbesondere aber denen Herren Goldschmieden in, oder außerhalb Stettin, dessgleichen auch der Juwelenkasten, von bemeldeten gestohlenen Sachen was zu Händen kommen, oder zum Berlang gebraucht werden; so wird gebeten, denselbigen anzuhalten, und den Bürger und Amts-Schulter Philip Luchten, in der Achshaber-Gasse in Stettin wohnhaftig, davon Nachricht zu geben; so dasz einen billigen Recompense reichen wird.

Es ist verboten den Sonntag ein Feuer-Städgen, von Weing, aus der hiesigen Schloss-Kirche entwande, und von unruhen Länden weggenommen werden; Wer davon Nachricht zu geben weiß, wollest bey dem Schloß-Küster, Herrn Magnus, meiden, und dafür sich eines Recompences versetzen.

7. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königliche Pommersche Regierung ad instantiam des Oberst Lieutenant Henning Christian von Mellin, nachdem auf ihn die Succession des Guts s. Mids, nach Absterben des seligen Wilhelm Voigtschaff von Mellin devoluta est, alle diejenigen, welche etwa ex iure sanguinis, agnitionis, feudi, crediti, hypothecar, oder sonst es sey ex quocunque capite es wollt, Ansprache an dasfagtem Gut gehabent, oder zu haben vermeinten möchten, zu ad gllicher Ablösung derselben per Edicatum auf den 2ten Julii c. circiter, und sind selbiges alh'c, insleiden zu Cammin und Gießenberg in locis publicis affigire. Sollemnisch wird solches hiermit belantd gemacht, und ist denen Edicatus die Commination inseriert, dass die Ausbleibenden præcludent, und in Anschung des Gutes Michow mit ewigen Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 22ten Martii 1752.

Königliche Preussische-Pommersche Regierung.

Es sind alle und jede Creditores, welche an der ehemalig verschickt gewesenen Bürgemeisterin Dechtin zu Arnsvalde, ieso verzählten Büsterin Kranft zu Biesenthal, eine Forderung haben, auf den 10ten April, 2ten May, und sonderlich den 2ten Junii a. c. als Terminum pretermotorum, ad liquidandum, und auf den 2ten Junii a. c. zugleich ad verificandum sub pena præclusi, et perpetui silentii 1752, die Neumärkische Regierung citirt. Eßlin den 28ten Februarii 1752.

Neumärkische Regierungs-Couplen abhier.

Dem Publico wird hierdurch belantd gemacht, dass alle und jede Creditores, welche an dem im Altenholzischen Kreys in der Neumark belegenen Gute Stolzenfelde, welches bisher die vermöwte von Adersbus besitzt, eine Forderung haben, vor die Neumärkische Regierung per Publica Proclamatio citirt worden, dass sie a. d. den 27ten Martii a. c. binnen 12 Wochen ihre Forderung ad acta anzeigen, auf den 24ten April, 29ten May, und sonderlich den 29ten Junii a. c. als in Termino peremtorio et præclusivo, ad verificandum sub pena præclusi er perpetui silentii sich zu stellen sollen. Eßlin den 12ten Martii 1752.

Neumärkische Regierung-Eßlin abhier.

Dennach bey dem adelichen Burg-Gerichte derer Herren von Wedel, in Freienwalde, der Herr Hauptmann Franz Joachim von Ullbeck, angezeigt, wie er sein Anttheil Gutes i. Dobenholt, an den Herrn Regierungs-Rath von Blankensee für 9000 Rthlr. erbllich verlantet, das Burg und Acker-Gericht, imgleichen 164 Rthlr. so den Bauern vorgesetztes, von dem Herrn Räuber aber noch besonders bezahlt werde, und die Agrarien, welche sich des Juris relatuem gebrauchen könne, imgleichen die Erbtores, und alle so an obesachtetem Gute Ansprade zu machen vermeinen möchten, zu citizen achsen, auch darauf Citations Edicatus veranlaßt, und Terminus auf den 2en Junii a. c. sub pena præclusi præsiziert worden; So wird solches auch hierdurch vorbedecket von Ullbeckischen Lehnsgutern und Creditoriens belantd gemacht. Signatum Stettin den 4en Martii 1752.

Adeliche Burg-Gericht derselben von Wedel zu Freienwalde.

L. D. v. Quistmann, Burzgerichts-Director.

Als zu Treptow an der Rega des Bürgers und Nagelschmiedes Meister Peter Könen halbes Haus, auf einer Ecke in der kleinen Luther-Strass' belegen, und des Bürgers und Schuster-Meister Johann Georg Reslers andere Hälfte dieses Hauses, auf der Könen- und Reslerischen Creditoriens Aufsieden, ob insufficientum bonorum, wovon das erstere auf 83 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf. das letztere auf 66 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. gerichtlich taxirt worden, öffentlich subhastirt, und an den Meißtbehenden verauft werden solle; So wird solches hierdurch jeder männlich belantd gemacht, und sind Termini Licitacionis auf den 27ten Martii, den 27ten April, et ultimum præclusivum auf den 27ten May a. c. præsiziert, alhenn sich Käufer zu Rahthause melden, ihrem Both ad Protocolum geben, und der Meißtbehende der Addiction in ultimo Termino gewidtigen könne; Die Creditores aber welche an dem Könen- und Reslerischen Hause eine Ansprade zu haben vermeinen, werden hierdurch binnen vorgedachten Terminis ad liquidandum et verificandum Creditu, sich alda zu Rahthause zu melden, sub prædicio citirt und vorgeladen.

Es hat die Neumärkische Regierung zu Eßlin, auf Ansuchen des Obersten, Hans Sigmund von Hagen, alle diejenige, so an die Hagensche Güter, Dicow, Neuhaus und Vilberg, eine Aufsiedlung haben, auf den 2ten Junii a. c. sub pena præclusi ad liquidandum et verificandum edicatum er citizen lassen; Weshalb solches dem Publico, und sonderlich Creditoriens zur Achtung belantd gemacht wird, damit ein jeder sich indeßen mit seiner Prætension ad Acta zu rechter Zeit melden, und in Termiso præximo mit dem Original solche verifizieren, und seine Jura überall wahrnehmen kann.

In Genuvalde hat der dorfliche Apostelknecht Herr Andreas, drei Stücke Ländere, die Wierels genannt, vor dem Hohen Thore belegen, um und für 575 Rthls. vor dem Königl. Landmatrikelmeister zu Stettin, Herrn Dönniges, welcher von seinen Wit. Erben Wollmatt hat, erb. und eignethümlich getauft; Als werden alle und jede, welche eine Anforderung, ex quoque capite et scym mag. an gedachte Land haben, hiemit vorgeladen, sich auf den Stein Marii, den April und den Juni a. c. abzien auf dem Rathaus eingefülden, ihre Forderung gehörig zu vertheidigen, oder zu gewärtigen; daß die Emancipes, will der 2te Junius pro termino ultime, er præcluvio festaliter feiert, an welchen auch die Lauf-Summa angereiht werden soll, sodann præcludent, und ihue ein ewig's Stillschweigen auferlegt werden soll.

Nachdem die Altsädtische Mühle zu Prich von denen Inhaber stinken an den Mühlmeister Pr. bezogen werden, und das Kaufvertrum in Termino den zarten May c. beschikt werden soll; Als wird dieser Verkauf hiemit öffentlich bekannt gemacht, diejenigen, welche an dieser Mühle es sich ex quoque capite ab s. p. et alijs Arbeit zu haben vermeinen, müssen sich demnach in Termino gescheitert bey dem Königl. Amts zu Prich melden, oder sie haben die Prächten zu gewärtigen.

In des Kaufmanns silgen Samuel Burckhardt Wimpe, und deren jünglich verstorbenen Sohnes Johann Samuel Burckhardt Eremi Sack zu Colberg, contra Credores, si id a Magistratu des selbs Edizialer erlangt, welche zu Colb., Frankfurth an der Oder, und Danzig abfahret; Diezen gen nun so an gedachten Burckhardt den Vermögen einige Anforderung zu haben vermeinen, können sich im Termino præcluvio den zarten May c. vor E. Vorsteher Magistrat melden.

Zu Eßlin hiefler der Kaufmann Herr C. Dürdach Säwatz, eine auf dessen Stadtgelde, zwischen Michael Braggen Geld-werts, und dem Bürger Johann Jacob Braun Stadtwerth ihm belassene halbe Huze, an Vordemnacht Brauer Johanna Jacob Braun zu einem Dostens Kauf, für 200 Rthls. Es wird also Königl. allgemeinräthliche Frondrung an den d. folg. hiemit erlangt gemacht, und haben diejenigen, so vorrörde etwas einzuhwendern, oder an genanster halber Huze einige Ansprache zu machen sich befugt und daranjetzt vermeinen, sich vor oder an den standhülichen Weilich Tagen gebrügten Tages zu melden, und ihre Ansprache rechtlich zu justificiren, widsigensfalls aber zu geradigen doch keinen weiter gehöret sollet, und die erwähnte halbe Huze an den Rüsten verlassen werden wird.

Nachdem des getroffenen Porträts Johann Friedrich Copling Immobilia, Schülern habet, und die felbe Executione stünden wollen, 400 rthls. wahr, gantzlich rezipiat, und sollte zu Besiedlung seiner Creditoren sub hata vor hiesiger Stadtkirche Gericht plus licetum verlaufen werden, hiezu aber der zote May der 28te Junii und 29te Septemb. c. pro Termino præclaret, als werden in predictis Terminis alle und i. d. welche an dießen Immobilibus eine Ansprache zu haben vermeinen, hierin & per certiorie ad liquidandum et veritatem andam, im 29ten sub pena præclavi citius, der Meistbietende aber hat in ultimo Termino die anwisse Adjudication zu gewärtigen, erstere ihre Besiedlung nach der Oppozitio quaecumque Conventus Frondrung: Wo chalb diese Bidding-Citation, in loco Domaburg und R. u. u. u. in Federmanns Wissensdast affixaret werden. So geschehn Schloß Callen den 27ten March 1752.

Gämtlich Gerichts-Ortgetraet alßtar.

Zu Eßlin hat der Messermeiste Bandelin, von Meiss' Treppe, das Hund in der Mittleren Straße, welche zwischen dem Brauer Schmid, und Bürger St. Jürgen unne belgeßt ist, ob und ein gehöthümlich gekauft, und soll selbiges in beschriftendem Vertrag-Tage, den Montag nach Jubilate, verlassen werden; Wer als eine Ansprache ex quoque capite daran zu haben vermeinet, wird hiemit chiect, sie vorher bei dem Eßlinischen Stadt-Gericht zu melden, oder zu gewärtigen, daß er nicht wohl keit werde gehörat zu thien.

Zu Polzin v. r. v. l. der Bürger und Tuchmacher Jacob Reichen, seine Scheune vor dem Tempelburgischen Thore, an den Bürgar und Brauer Peter Bepin, für 42 Rthls. Solte nun jemand seit der diesseitigen Ansprache an dieser Scheune zu haben vermeinet, derselbe las sic d. dno über 14 Tagen bey dem Magistrat bestellt melden, oder er hat zu gewärtigen, daß mit dem Käufer Bepin der Contract geschlossen, und er nicht weiter gehörat werden soll.

Es verkaufet Daniel Bellrich zu seinem Scheunenhof, vor dem Mähslein-Thor belegen, zwischen dem Außwauß Neuwangen, und dem Nachbarre Wulcken, an gedachten Mähdorff, und zwar mit solcher Belehnung, dem gedachten Daniel Bellrich, seit seiner Leb' & frisch Befahrung in beiden 3. W. wie hieser vermeinen Ansprache zu haben, können sic in acht Tagen an den Rüster verborgen melden, was soll seines nach ansichtlicher Zeit mehr gehörat werden, und auf künftigen Besiedlung-Tage soll sols das verlassen werden.

Als der ehemalige Bürger zu Rangardten, Meister Mathe, als jeg'zer Dorfsmüller zu Eßlin, sein in Rangardten habendes und in der Starzárdtischen Straße belegenes Wohnhaus, an den Bürgar und Kaufmann Friedrich Legat zu Rangardten, um und für 110 Rthls. erb. und eignethümlich verkaufen heit, und darüber dem Käufer den zarten April c. die gesetzliche Verklung ertheilet werden soll; So können diejenigen, welche in gegebendes Recht diezherab zu contradicieren, oder eine geantworte Forderung an den Käufer haben, sich in Termino den 28ten Apr. c. sub pena præclavi et perpetui fleissu bis zum leidlosamen Stadt-Gerichte zu Rangardten melden, und ihres Jura wahnehmen.

Der Bürger Christian Brandt in Pöhl, hat sein Haus verkaust an Friedrich Wieding, welches bilden gen vor dem Sägethor, zwischen Grans Rauden, und Fried-Werken, wouzu primus terminus aussgesetzt, als nemlich der 2te April; Damit wenn noch Creditores sich handen, die können sich in vorgeschobten termino des Morgens um 9 Uhr zu Haupte einstehen, ihre Jura so sie vermeinen daran zu haben, proponieren, und rückerlichen Beschluß erwartet, nach diesem Auffenbleiben wird keiner gehörig noch angenommen werden.

Nachdem die in der Udermark, und unter dem Amt Löcknitz, belegene Lübeckerische Wasser-Mühle cum pertinentiis verkauft worden; So werden Creditores, so etwa einen rechtlichen Anspruch daran zu haben vermeinen, in denselben Terminis, den 2ten April, 1701 May und 12ten Junii, mit ihren Forderungen in das Königl. Obermarschale Amt Löcknitz, sub pena præclusi cuncte.

Zu Greiffenhagen verkaufte d' dassige Bürger und Garnweber Meister B. Krenz, welcher gleich Masquerie unterm Vorlädt. Hellmannschen Bauallon ist, sein Besitz in der Fischerstraße belegene altes baufälliges Haus, an den dassigen Bürger und Fischerei Meister Johann Wernicke; Da nun Terminus zur Verlassung auf den 22ten April præstiziert worden, so wird solches hiervurch kund gemacht, damit Creditores sich gehörig melden, und ihre Forderung in termino justificiren können, weil nachmahlen kein weiter gehörig werden wird.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kirche zu Oberhagen sind 8 Mthlr. bey der Kirche zu Evershagen 57 Mthlr. und bey der Kirche zu Dorow 120 Mthlr. vorräthig; Wer ein oder das andere von diesen Capitalen inßtar an sic zu nehmen gedenkt, und willens ist, alle Præstände nach dem Königl. allergnadigsten Befehl in peßliche sen, der beliebe sich bey den Herren Patronen jeder Kirche, oder auch bey dem Prediger in Oberhagen zu melden.

Es sind bey dem Fisco Videlal in Regenwalde 240 Rthlr. vorräthig, so als Capitalen zinsbar angehan und bestätigt werden sollen; Wenn jemand sich findet, der entweder solches sang oder halb anzurechnen vermeint, oder genussse Sicherheit stellen, und der Consens eines Königl. Consistori herbergs schaffen kan, der kan sich diesbezügen bey dem Propstio Synodi Puschendorf in Regenwalde melden.

Als zu Greiffenhagen 200 Rthlr. Pupillen-Gelder vorräthig liegen, welche anderweitig sicher untergebracht werden sollen; So wird solches hiervurch bestätigt gemacht; Wer demnach solche benötigt, und die erste Hypothec auf liegende Gründe stellen kan, hat sich bey Herrn Schönrock, oder Herrn Lohden, als Vermindere zu melden, da einem jeden dem Schuhn nach gewillkürt werden soll.

Es wird dem Publiko bekannt gemacht, daß 240 Rthlr. Kinder-Gelder auf Interessen ausgethan werden sollen; Wer nun Lust und Belieben hat, das Grub auf die erste Hypothec an sich zu nehmen, der kan sich melden bey dem Bürger und Guhmann Johann Sommerfeldten, außer grossen Lastable. Das Geld besteht in Friedrichs dor, und in 100 Rthlr. über Groschen-Schüke.

Es sind 125 Rthlr. Kinder-Gelder alther vorräthig, welche gegen Bestellung der gehörigen Sicherheit sofort abzuzahlen werden sollen; Wer denselben benötigt, kan sich bey dem Garnweber Hinckens Tochter Vorlandern, dem Wanner Daniel Hindel, und dem Brantweinbrenner Christian Lembeck, auf der Lastade, melden, und gewertigen, daß dieses Capital præstiz præstande in Ediktmäßigen Münz-Sorten ausgeschafet werden solle.

Es liezen bey dem Provisor und Gutsleithen Herren Christian Schmidt zu Pörlz 200 Rthlr. Kinder-Gelder, so des seligen Herren Pat. Schmidtis in Stotzeng nadiglosen Kindern zinstärkis, bereit, als welche zinsbar zu bestatigen gedachte Herr Provisor in Tutor der Kinder sicl' bereit solle Mühe zeugen, aber bisher noch nicht sicher unterchristigen können; Wer nun solches Capital benötigt ist, und die gehörige Sicherheit machen kan, beliebe sich bey gedachten Herren Provisor Schmidt zu melden.

Wenn jemand anno 1690, und auf Jähren 600 Rthlr. oder auf Johann vorstehende 1000 Rthlr. zusammen mit Consens des Königl. Augs. Collat. anzuzeigen willens seyn sollte, beliebe er sic bey dem Provisor Brodol zu Werben, disserhalb zu melden.

Bey der Kirche zu Eremmire, in dem Jacobshagenschen Synodo, unter dem Amt Goagis, sind 20 Rthlr. zu vertheilen verordnet; Wer solches Capital benötigt, gehörige Sicherheit zu bestellen, und die Einwilligung eines hochwürdigen Consistori zu Verhöffen vermögend, der beliebe sich entweder bey dem Königl. Beamten in Marienstein, oder bey dem Prediger des O. Es zu melden.

Es stehen 250 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche auf gute und starke Hypothec inßtar ausgeschafft werden sollen; Wer nun dieselbe benötigt, und die gesuchte Sicherheit bestellen, und den Consens eines lokalen Amtes herbergs schaffen kan, hat sic dieferhalb bey dem Herrn Post-Secretar Wind zu melden, und zu gewertigen, daß ihm sofort die Gelder sollen ausgerichtet werden, wodurch zur Nachrich dienet, daß wenn die Hypothec sicher, und die Münzen richtig abgeliefert werden, dass das Capital einige Jahre sicher bleibet kan.

Es soll ein Capital von 3 bis 4000 Rthlr. in gleichen ein Capital von 300 Rthlr. auf sichere Hypothek jinsbar bestätigte werden. Wer dergleichen Capital benötigt, und die geforderte Sicherheit geben kan, der will sich bey dem Amts-Meister der Haus- und Mogen-Bdg. Meister Johann Gottlob Evert in der Oder-Strasse, und Meister Christian Friedrich Dreyer in der Leib-ten Straße, melden.

Es liegen 125 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche auf sichere Hypothek ausgehan werden sollen; Wer also solche benötigt, kan sich bey dem Amts-Meister der Haus- und Mogen-Bdg. Meister Johann Gottlob Evert in der Oder-Strasse, und Meister Christian Friedrich Dreyer in der Leib-ten Straße, melden.

Es werden fünftausend Johannis c. 240 Rthlr. Kinder-Gelder eintommen; Wer dieselben gegen Landvolkliche Zinsen zur Auleide bedarf, und hinlängliche Sicherheit, oder auch Silber-Pfand einzutragen vermag, deliebt sich bey dem Weiß- und Koggens-Becker Meister Witten in der Königs-Strasse zu melden, und nähere Nachricht eingeholen.

Es liegen 600 Rthlr. Capital parat, so der S. Beckrauten-Kirchen zugehörig; Wer solche vonnoten hat, und sichere Hypothek bestellen kan, muss sich bey dem Gastwirth Dehberg auf der Luststade, melden.

Zwischenhundert und sechzig Rthlr. Kinder-Gelder stehen parat, so jinsbar ausgehan werden sollen; Wer solche gebraucht, und die gehörige Sicherheit stellen kan, deliebt sich bey dem Altermann Herrn Paul Buchauer zu melden.

Es ist nunmehr das Capital der 1000 Rthlr. eingetommen, welche jinsbar bestätigt werden sollen; Wer nun hinlängliche Sicherheit, wenn er dessen benötigt ist, verschaffen kan, wolle sich bey dem Notarz Dehnel in Stettin, melden, woselbst er nähere Nachricht eingeholen wird.

9. Avertissements.

Omnach Margaretha Dorothy Ballen, welche sich ansezt in Uelermünde anzhale, wider ihren Vor 8 Jahren aus Sack, im Lande Süden entwideten Ehemann, den Schwedler Gottfried Erdmann Krowow, vor der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin eine Defensions-Plage erhoben, und dieselbe gewöhnlich Edikter, welche zu Stettin, Uelermünde und Stralsund offigiert worden, ergehen, und Terminum peremptorium auf den zogen Janii c. p. festgesetzt lassen; So wie solches gedachten Gottfried Erdmann Krowow auch hiedurch behaftt genahme, damit er in termino p. exco seine Juva wahrnehmen könnte, oder gewöhnlicher müsse, das widerly in conuincio werde erkannt werden. Signat. Stettin den 24en Martii 1752.

Königl. Preuss. Pommersche und Lammimische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Markgraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ers. Cammerer und Churfürst u. c. Geben dem Barter-Dauer hiedurch zu vernehmen, welches gefalst die Ehefrau heut uns flagend vorgestellt, daß da sie derzeit seit 12 Jahren verloren, und nach dem zu wean deines Adels Lebens und Wandel's Schulden gemacht, heimlich von Preys entwichen seyst, auch ohneacht der sib gegangen Mähre den Det deutscher Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können. Da nun Klägerin solches wördlich erachtet, und um deine Vorladung per Ediktes gehührende Ausfützung gethan; so haben Wir solche hiedurch verlaßet, und procul in puncto malitiosa defensionis wider dich eröffnet. Etirens und laden dich auch solchenach zum ersten zweyten und drittenmal, peremtorie in termino den zogen Janii c. a. vor der Regierung zu erscheinen, den Besatz der aktischen Anschauung zu erweiteren, und in Entstehung derselben bey der Behörde die Ursachen deiner bisherigen Entweichung anzupreisen, und überall derselbst zu versuchen, das sofort definitive erkannt werden könne. Zu welchem Ende du einen Regierungs-Advocaten mit hinlänglicher Vollmacht und gedenkigen Inst. action zu verschafft hast, wierigentlich und wenn ha. in der in Person, noch durch einer Mandatarum erscheinest, ist du zu gewährigen, daß bey demnem Auftauberen auf gehörlich docrite Aff. und Rektion der deshalb ersonnenen Ediktaum mit publica on einer rechtmaiger Urteil verfahren, die Ehe zwischen Klägerin und die getrennet, und mittelst Vorsichtshaltung seddure. Der Strafe wider dich, der Klägerin vorzugeben werden soll, sich anderweitig Churfürst verhülichen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Radicht gelange, haben Wir solches hiefstil in Potsch, und zu Wittenberg, als deinen Geburts-Drt. auffixen, auch denen Intelligenz-Orts, wodher sich weiteren lossen. Signatum Stettin den 2ten Februarii 1752.

Zur Königl. Preussischen Pommerschen und Lammimischen Regierung verordnet Stathalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Präsident.

(L.S.) von Walpolz, Regierungs-Präsident.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ers. Cammerer und Churfürst u. c. Gabtien dieser Westen unsr'lichen Getreuen, dem Schlechteren von Kammen, so ich sehr Beut an dem Große Stripps, obwohl sonst eine Apropos daran zu haben vermeinen, Unseren Gruß und füßen euch hemist zu wissen, wie daß seligen Meister von Kleist - Neug. Erden, in ihrer, weder seligen Geheimniss Etau-Minister von Kammen Wiss., in puncto debiti alliebas
denken

benden Rechts-Sache, last beyleggen obdienstlichen Supplicato sub A, nachdem die Aufführung von dem
Guthe Strippow, von dem dazu vordem gewennte Commisario übergehen, und sie zu ihrer Schuld
Gosdering a 2000 Rthls. nicht anders, als durch Verlausung solches Guthe gelangen zu können, vere-
meinen, um eud zu fördern gewöhnlich Ediktes ad reuendam zu erhalten gehorchen. Wenn Wir nur
der r. Supplicante Petio allergnädigst beflecken haben; So citieren und läszen Wir euch heim, und Kraft
dieses Proclamatios, wovon eines alhier zu Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Cöslin offe-
gret werden soll, ernstlich, in einem Termine von 2 Monath, wovon der erste auf den roten Martz,
der andere auf den roten April, und der dritte auf den 10ten May, prädictet wird, vor Unserm Hof-Ger-
richte dieselbst unancklich zu erscheinen, um eud zu erläutern, ob ihr das Gott Strippow, welches nach
der eingekommenen, und sub B, Heiligaynliegenden Tare auf 1065 Rthl. 17 Gr. 6 Pf. gewürdigt, und
in Auslast gebracht worden, retinunt vollet, und auf den Fall in ultimo Termino das Pretium Altim-
um sofort zu erlegen, mit ernstlichen Beschliß, bezüglich einer Avocaten anzunehmen, und denselben mit
genausamer Instrukcion, und gehöriger Vollmaut zu verschen, ihm auch eure etwange Excepicio, und
den Beweis derselben ante Terminum an die Hand zu geben, damit sofort haledi erfordere, und
sueb comminatione, daß ihr sonst gänglich präcluziert, und wegen eures an diesem Guthe etwa haben-
den E-va-Rechts nicht weiter gehödet werden sollet. Wornach ic. Signatum Cöslin den oren Febr.
1752. (L.S.) G. v. Bonin, Possegerichts-Präsident.

Op einem biesigen Juden sind zwey Paar silberne Schnallen, eine vierckig sildner Lebats-
Dose, und ein silberner Löffel, als verdtätig angehalten worden; Wenn solche gehören, oder Nachwirlung
dazu geben kan, hat solches mit dem forderston in Berlin bei dem Maire desken Stadtgerichts
Martins, wohnhaft in der Kloster-Strass, gegen der Kloster-Kirche über, zu melden. Die Person so
dis Silber gebracht, hat sich Charlotte Saulius genannt, ist angevidt von Person großer Statur, traket
eine schwere Mütze, grün teisteren Camisol, einen rothen und schwärz gestreiften flanellen Rock, und hat
fürgegebret, sie komme von Pultis an der Döhlener Gränze, das Silber habe sie von ihrem ehemah-
lichen Herrn, Mahmens Marburg, so Ingenieur am Michel-Canal gewesen, geschenkt bekommen, und ist
dieselb sowol durch die Berlinische als Stettinische Intelligenz belant gemacht worden.

Da der ultimus terminus liquidationis communis, welcher socht zu Schwiebein, in der Desterlich-
schen Concurs-Sache, auf den ersten May h. 1. angestellt, und somoht durch die Intelligenz, als Procla-
matio, dem Publico notischiert worden, legalen Verhinderungen haider, nicht vor sich gehen kan, sondern
bedingen bis zum 15ten ejdem prorogirt werden müssen; So wird d. selbe hierdurch einem jeden,
welcher bey vorgedachten Concurs interesset, zu dem Ende von dem Schwiebeinischen Stadtgerichte
notischiert, das er sich nicht allein bezeitigen darf nach richten, sondern auch seines etwangen Mandatarium
darnach sehrzlich instruiren könne.

Nachdem der Amts-Unterthan Christian Greise aus Eichern, unterm Königl. Amts-Befehl,
sich vor 2 Jahren entfernt, und nach Wollin, von da aber in der Gegend Pyritz, gesangt sein soll, von
dessen Anwesenheit aber nicht auszufragen steht; So wird d. selbe hierdurch öffentlich entitert, sich bins-
nen zwey Monathen hier im Amt wieder einzufinden, oder zu gewärtigen, daß er seiner Vermögens,
oder sonst hinzuhrenden Forderungen, etwa zu hoffen haben solte, verlustig erklärat, und von seines Was-
ters Hof gänzlich ausgeschlossen werden soll.

Nachdem der Herr Major Dreist zu Stegnow, seine zwei eigenhümlichen Hufen auf dem Obers-
Helden zu Pitswald, dem Propstium Steglitz daziel vertauft, und das vergliederte Kauf-Pretium
den 15ten May c. abzahlt werden sol; So wird solches hierdurch befandt gemacht, und können dieses
zulien, welche eine Prätention an gedachte Hufen haben, bey Känsen sich in Zeiten melden, damit sie
nicht nach gefehlter Zahlung wieder gegen dürfen.

Es ist im voriwendene Hier ss im Hofsteande zu Neuwary, ein Stadt Eichen Schiff. Holz g sun-
dan, und nochdem es an dem Guthe, wonit es fast überwälde gerlossen, mit vieler Mühe anhiezo erdrach,
drey grossen Wasser wieder fortzegangen, diese Tagen aber viele verfunden, und geborgen worden; Wel-
ches als hiedurch gehörig bekannt gemacht werden wird, damit derjenige, so es verloren, wieder erhalten könne,
Zur dem Ende er sich längstens innerhalb vier Wochen bey dem Magistrat melden muss, da dann dieses
Stadt Holz gegen Estimation der Kosten, und d. v. ergelobs, sofort abgezogen werden solle, widerwigen-
falls aber man nicht weiter deshalb erhofft hätte sagen.

Dann ic. in Colberg über das Vermögen des seligen Samuel Burchards Witwe, und deren legit
gestorbenen Sohns, des Silberhantlers Johann Samuel Burchards Vermögen ein Concurs utschafft,
h. n.; So wolt allen und jedem, so unk r eines Hauses, Magistrats, daselbst Jurisdiction seien, der ar-
biterarier Strafe an, sohien, denen Ausdrückien aber befandt samach, daß sie alles dasjenige, was ob ges-
hachten Galliten zugehörte, und sie zu ihren Händen, Gewahrsam oder Verwaltung haben, obzwecket
ihnen dasselb v. erpfände, (in welchen Fall ein jeder das Jus rectionis hat,) hingezetzt und zu verneh-
men gegeben, oder ihnen auf andre Weise von obgedachten Schuldenen selbst, oder jemand andirs an-
scher statt ingebracht, auch was jemand von der Galliten Güldern der Vermögen hier oder andern-
wo mit Preiss beschlagen lassen, insgleichen was ein jeder denen Galliten an Geld oder Waren zu lie-
fern

fern oder zu bezahlen schuldig, cobringacht einiger Szen-Brechung, oder andern Prätention,) bey Verlust seines Rechts, und der benannten Steife, das er, wenn es hernach entdeckt wird, dennoch alles heraus geben müsse, innerhalb 4 Wochen z daso bey E. Hodell. Stat alda schriftlich und mit seiner eigenen Hand (doch vorsichtlich seines Rechts) angeben, und davon niemanden, als wie es Amplius Senatus vorordnet, etwas absolus lassen solle. Wornach sich ein jeder zu antworten.

Dem Publico wird hiebdrudt befandt gemacht, daß die Witwe Frau Cammerer Rudolph, ihr Wohnhaus zu Greiff ubrig, welches in der Herr Straße bey des Bockes Binders Wohnhauses belegen, an dem Accise-Controller Herr Bauer daselbst verkaufet und können diejenigen, so ein Jus contradicendi zu haben vermeinten, in Termis den zarten April zu Rathaus sich melden.

Nachdem der seligen Frau Cammerer Wendelinus Erben zu Görlin, ihr commun gewesene halbe Stück Acker, so der Bürg- und Braume Herr Jacob Krell bis dato zur Hypothec in Weiß schat, an diesen erblich und zum Todten Kauf zu verkaufen, soll nunmehr reservirt haben, und dann sthans halbe Stadt demselben auf Jubilate am gewöhnlichen Verlaß Tage gerichtlich verlassen werden follez. So wirdoldes hiermit not stet, damit diejenigen, so legend ein Jus contradicendi darüber zu haben vermeinten, in den Zeiten sub pena perpetui silentio melden können.

Tobias Gospic zu Stargard an der Ihna, willst, wie er vor einiger Zeit, die daselbst am Markt belegen. Wandowske (so genannte Löwen-Worthe) welche vor alten Zeiten in Ansehung des Apothek, als auch d' privilegierten Weinhandels, besondrs auch in Ausfumming der Nachbuden, da solche neben dem Königl. P-S-H. als belegen, und andern Herrschaften vom Lande, so in diesem Hause abgetragen, sehr berühmt gewesen, seit einzen Jahren ob' r ganz ruinet, erhaben, und sollte ango mit vielen Kosten in dem Stande gezeigt, daß er j' herabhängt, doch nicht allin mit frischen und wohl präparirten Medicamenten, als auch Materialien und Weine von altschand Sorten, um einen billigen Preis aufzuwarten kan, sondern auch besonders die Niederen und respective Herrschaften vom Lande erüthret, in seinen Hause abzutreten, welche sowohl mit Quartier, als auch Speisen, und dem Zugehörigen, wie auch mit gutes Stellung ic. promte und vor ein Ullige fallen bedienen werden.

Zu Damisom, in dem Hora, öft den Gericht daselbst, ist zwar Terminus zur Vor. und Ablossung berer von dem Mühlens-Meister Fried rich, Zittermennen, et den Müller Meister Heinrich verlaufenen Weissen, cum pertinente, anbrangmet gewesen, welches aber mit impedimenta legalia nicht vor sic geben können; diesemnach ist solcher Terminus Adjudicationis bis auf' den 1ten May e. z. verlängert und präfigis ret worden; welches hiermit verordnetestemal ad notarium publicam gebracht wird: und diejenigen quorum interest, werden erga Terciumum den 1ten May c. hiermit sub prajudicio citiunt und vorgeladen.

Als durch Abschrenk des Schulzen zu Gross-Ketzin ein Dauer-Hof ledig gemorden, und solcher auf Walpurgis dieses Jahrre erdrogen werden kan, auch in voller Saat geliefert, und davon ein leidlicher Dienst prästiert wurd: So kan sich derjenige, wo solchen auf drei oder mehrere Jahre anzunehmen Epf und Belieben hätte, sich entweder bey der dortigen Herrschaft, oder dem Herren Bürgermeister Odthor in Pyritz foerderamt melden.

10. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 6ten bis den 12ten April 1752.

Den 6ten April. Herr Obrist-Lieutenant von Döring, und Herr Capitain von Chambow, vom Bayreuthischen Regiment, kommen von Gollnow. Herr Hauptmann von Osten, außer Diensten, los girt im Samt usw.

Den 7ten April. Ein Edelmann Herr von Schow, logirt im Potsdam.

Den 8ten April. Herr Lieutenant Graf von Hendel, von Bayreuth, den Real-Inf, logirt in 3 Kronen. Herr Geheimer Rath von Osten, von Berlin, logirt im Landhause. Herr Lieutenant von Wille, vom Dr-hausdorff Regiment, kommt von Hamburg.

Den 9ten April. Herr Lieutenant von Podwals, außer Diensten, kommt von Kantreck, logirt in 3 Kronen. Herr Obrist-Lieutenant von Döring, und Herr Capitain von Chambow, vom Bayreuthischen Regiment, kommen von Pasewalk, logiren in 3 Kronen.

Den 10ten April. Herr Baron von Götz, kommt von Uelzenberg, logirt in 3 Kronen.

Den 11ten April. Herr Capitain Graf von Mellin, außer Diensten, logirt bey dem Capitain Graf von Wille.

11. Preise

12. Preise von unterschieden zum Verkauf vorhandenen
Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 W.

Schwedisch Eisen. 11 R. 12 Gr.

Dito Vitriol. 6 R.

Englisch Bley. 12 R.

Königsberger Stein-Hanf. 18 R.

Dito Schuden-Hanf. 14 R.

Ordinaire Toffe. 7 R.

Waaren bey C. a 110 W.

Blaubohz. 7 R.

Roth-Holz, gemahlen. 12 bis 16 R.

Gelb-Holz. 7 R.

Japan-Holz. 15 R.

Hennebod. 22 R.

Amsterdamer Pfeifer. 27 R.

Dänischer dito. 36 R.

Groß Melis-Zuder. 20 R.

Kleiner dito. 22 R.

Resinade. 23 R.

Candis-Boden. 27 R. 12 Gr.

Puder-Boden.

Balence Mandeln. 20 R.

Große & kleine neu. 13 R.

Kleine dito oder Corinthen. 11 bis 11 R. 12 Gr.

Feine Crappe. 22 R.

Breslauische Röthe. 7 R.

Rüben-Dehl. 9 R. 12 gr.

Lein-Dehl. 9 R. 12 Gr.

Reiß. 6 R. 12 Gr.

Rümmel. 11 R.

Kreide. 4 Gr.

Rothen Bolus. 4 R. 12 Gr.

Mosquebade. 14 bis 16 R.

Braunen Ingeler. 17 R. 12 Gr.

Feine Engl. Erde. 18 bis 22 R.

Gelbe Erde. 2 R.

Bleyweiss. 8 R. auch Englisch. 12 R.

Englisch Bleck-Zinn. 27 R.

Dito Stangen-Zinn. 30 R.

Hagel. 6 R.

Waaren zu 100. W. in Fässern.

Rotischer Mittel-Gisch. 3 R. 12 Gr.

Rehl-Sporten. 2 R. 6 Gr.

Gemeinen dito. 2 R. 4 Gr.

Amsdorff Kürsche. 5 R. 12 Gr.

Hesiger dito, seinen. 5 R. 6 Gr. auch Pu-
der. 6 R. 6 Gr.

Pauls Baum-Oele. 15 R.

Sevils-Oele. 14 R.

Braunen Sirup. 4 R.

Silberglöde. 7 R.

Waaren zu Steine a 22. W.

Rigaischer Glas.

Preußischer dito. 1 R. 18 Gr.

Vor-Pommerscher dito. 7 R. 4 Gr. a Pf. Königslberger Hanf. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 gr.

Charren-Tallig. 2 R. 8 Gr.

Waaren bey Pfunden.

Olecan. 15 Gr.

Indigo S. Domingo. 2 R. 12 Gr.

Indigo Koriskon.

Chocolate. 16 Gr.

Coffe-Bohnen. 10. 11 bis 12 Gr.

Grünen Thee. 2 R. 8 Gr. bis 3 R.

Blumen-Thee. 4 Rthle.

Thee de Bou ordin. 1 R. 8 gr.

Thee de Bou super fine. 4 bis 5 R.

Gelb Wachs. 10 Gr.

Canaster-Tobak. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 Gr.

Sponnen Suicens 6 bis 7 Gr.

Gekörbten dito in Erdbeusen. 5. 6. bis 7 Gr.

Virginische Blätter. 3 bis 6 Gr.

Musquebade. 3 Gr.

Mustaten-Nüsse. 2 R. 12 Gr.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto. dito.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.

Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
Brob-

Brotkare.

	Pfund	Koth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel		9	2
3. Pf. ditz		14	1
Für 3. Pf. schön Roggenbrod		26	6
6. Pf. ditz	1	20	6
1. Gr. ditz	3	8	6
6. Pf. Dausbackenbrod	1	27	3
1. Gr. ditz	3	22	11
2. Gr. ditz	7	12	3

Biertare.

	Mtl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	5
das Quart	1	8	5
Stettinisch ordinatis braun und weiß Gesellbier, die halbe Sonne	1	8	5
das Quart	1	8	5
auf Doutellen gesogen	1	8	6
Weizenbier, die halbe Sonne	1	8	7
das Quart	1	8	6
die Domelle	1	8	5

Fleischkare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Wildfleisch	1	1	3
Rindfleisch	1	1	3
Hammelefleisch	1	1	4
Schweinefleisch	1	1	4

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom ster bis den 12ten April. 1752.	Vom Anfang dieses Jahres bis den 2ten April.
find allhier 25. Schiffe abgegangen.	
Num. 26. Johann Friedrich Gölde, dessen Schiff Johanna-Dorothea nach Copenhaagen mit Schiffsh.	
27. Heinrich Denning Edelmann, dessen Schiff die 3 Geschwister, nach Amsterdam mit Getreide.	
28. Johann Eulke, dessen Schiff der Engel Michael, nach Amsterdam mit Kogen.	
29. Martin Zimack, dessen Schiff Regina, nach Copenhaagen mit Schiffsholz.	
30. Michael Herwale, dessen Schiff S. Michael, nach London mit Bleverstäde.	
31. Friedrich Müller, dessen Schiff Catharina, nach Copenhaagen mit Schiffsholz.	

32. Michael Pusk, dessen Schiff Maria, nach Amsterdan mit Kogen.

33. Paul Die, dessen Schiff Tobias, nach Memel mit Salz.

34. Ernst Möller, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Salz.

35. Michael Kräger, dessen Schiff Catharina Dorothea Eleonora, nach London mit Bleverstäde.

36. Peter Schröder, dessen Schiff S. Johannes, nach Königsberg mit Salz.

37. Valentin Westpal, dessen Schiff Anna Maria, nach Copenhagen mit Schiffsholz.

37. Summa derer bis den 12ten April. alhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angelommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom ster bis den 12ten April. 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 2ten April.

find allhier 15. Schiffe angelommen.

Num. 15. Friedrich Kräßer, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwinemünde mit Thon.

16. Christian Kreniglow, dessen Schiff Judith, von Colberg mit Hafer.

17. Michael Wegener, dessen Schiff Johannes, von Schwinemünde mit Luntzen.

18. Daniel Erdmann, dessen Schiff die Klebe, von Stralsund mit Holsteinisch Rote u. Grüze.

19. Elias Schluck, dessen Schiff eine Legd, von Stralsund mit Eisen.

20. Michael Wend, dessen Schiff die Hoffnung, von Demmin mit Kreiste.

21. Joachim Rickmann, dessen Schiff Barbara, von Anklam mit Silberde.

22. Joachim Kräßer, dessen Schiff Johannes, von Schwinemünde mit Zucker und Wein.

23. Andreas Bodendorff, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Zucker und Thee.

24. Ehren Bodendorff, dessen Schiff die Hartigk, von Copenhagen mit Hering.

25. Hans Christian, dessen Schiff Anna Sophia, von Copenhagen mit Hering und Stockfisch.

25. Summa derer bis den 12ten April alhier angelommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom ster bis den 12ten April. 1752.

Wintersp. Scheffel

Weizen	1	25.	11.
--------	---	-----	-----

Mogen	1	29.	8.
-------	---	-----	----

Gericke	1	158.	9.
---------	---	------	----

Malz	1		
------	---	--	--

Haber	1	102.	10.
-------	---	------	-----

Edben	1	5.	14.
-------	---	----	-----

Bruchweizen	1		
-------------	---	--	--

Summa	1	321.	4.
-------	---	------	----

12. Wollse

12. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 7ten bis den 14ten April 1752.

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.